

Allgemeine Studienbedingungen (ASB) der Privatuniversität Schloss Seeburg • Seeburgstraße 8 • A-5201 Seekirchen am Wallersee vom 01.09.2023

Präambel

Diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) gelten für Vertragsbeziehungen zwischen der Privatuniversität Schloss Seeburg und Studierenden¹ (im folgenden Bewerberin bzw. Bewerber oder Studierende bzw. Studierender oder Teilnehmerin bzw. Teilnehmer).

Vertragspartner ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH, Seeburgstraße 8, A-5201 Seekirchen am Wallersee.

Mit Ausfüllen des Bewerberformulars auf der Webseite der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH und dem Absenden der Daten durch Betätigen des „kostenpflichtig anmelden“ Buttons und der Bestätigung durch die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH kommt ein Vertrag (im folgenden Studienvertrag) der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Studierende bzw. Studierender) mit der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zustande.

1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

1.1.

Sämtliche zwischen der bzw. dem Studierenden und der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH als Universität getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen ASB, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der für den gewählten Studiengang speziellen Studienordnung, sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern und der Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH.

1.2.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber meldet sich mit ihrer bzw. seiner Anmeldung verbindlich für den gewählten Studiengang an und beantragt die damit verbundene Immatrikulation an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH. Der Präsenzunterricht und die Prüfungen finden je nach Studiengang entweder in den Räumen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in 5201 Seekirchen oder in der Präsenzstätte in der Seestadt in 1220 Wien statt, die virtuelle Lehre wird zentral auf der Lernplattform bereitgestellt. Es können Kurse und Prüfungen auf Deutsch und auf Englisch stattfinden.

Ort, Zeitpunkt und Dauer der Unterrichtseinheiten werden rechtzeitig von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bekannt gegeben.

1.3.

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH kann eingehende Verträge nur bearbeiten und die Immatrikulation vornehmen, wenn sämtliche für die Beurteilung der Zulassung erforderlichen Nachweise eingereicht werden. Diese erforderlichen Nachweise sind von der Bewerberin bzw. vom Bewerber bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind der Checkliste zu entnehmen, welche bereitgestellt wird.

1.4.

Neben diesen Vertragsbedingungen wird zudem Vertragsbestandteil: die Allgemeine Prüfungsordnung (https://www.uni-seeburg.at/wp-content/uploads/2022/11/Allgemeine_Pruefungsordnung-02122021-Anhang11112022.pdf) und die für den gewählten Studiengang spezielle Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die dazugehörigen Modulhandbücher und die Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH (<https://www.uni-seeburg.at/wp-content/uploads/2018/05/Datenschutzerklaerung-Uni-Seeburg.pdf>), die Zahlungstabelle als Anlage und die Hausordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH.

¹ Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

2. Online-Vertragsabschluss, Schriftform

2.1.

Mit der Online-Anmeldung über das Bewerbungsportal der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH meldet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber verbindlich zum gewählten Studiengang an. Nach der Anmeldung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Bestätigung per E-Mail über ihre bzw. seine Anmeldung sowie als Anlage diese ASB und die Widerrufsbelehrung.

Mit der Anmeldung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber und mit Zugang der Anmeldebestätigung bei der Bewerberin bzw. beim Bewerber wird ein rechtswirksamer, aber widerruflicher Studienvertrag geschlossen.

2.2.

Abweichungen von diesen ASB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind unwirksam.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Leistungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

Durch die Studienplatzvergabe verpflichtet sich die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung der Studierenden auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält der Studierende von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

- a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz- und Online-Angeboten der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland,
- b) den Zugang zur Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH,
- c) plattformbasierte Studienmaterialien,
- d) eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozierenden,
- e) eine persönliche Studienberatung,
- f) die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Prüfungsplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Fern- und Präsenzprüfungen der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland und
- g) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen.

3.2. Leistungen / Pflichten des Studierenden

Die bzw. der Studierende verpflichtet sich

- a) zur Bezahlung der Einschreibegebühr,
- b) zur Entrichtung der laufenden Studiengebühren gem. Punkt 4 des Studienvertrages,
- c) zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung,
- d) zur Einhaltung der geltenden Hausordnungen und
- e) die zur Verfügung gestellten Materialien nur entsprechend der urheberrechtlichen Normen zu nutzen.

Die bzw. der Studierende hat der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH Änderungen ihrer bzw. seiner Daten, insbesondere ihres bzw. seines Namens und ihrer bzw. seiner Adresse, einschließlich ihrer bzw. seiner E-Mail- Adresse und Telefonnummer, sowie ihrer bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

4. Studiengebühren für Bachelor-, Master-, Doktoratsstudiengänge sowie den MBA

Die Studiengebühren richten sich nach den folgenden Ziffern.

Für die nicht akkreditierten Lehrgänge und Zertifikate besteht eine gesonderte Gebührenregelung, welche unter Ziffer 8 zu finden ist.

4.1. Allgemeiner Grundsatz

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu studierenden Credit Points und nicht nach der Studiedauer bzw. Semesteranzahl. Die Erlangung des Abschlusses vor Ablauf der Regelstudienzeit berechtigt nicht zur Minderung der Studiengebühren. Die Studiengebühren sind in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Studienvertrages fällig. Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

4.2. Höhe der monatlichen Studiengebühren

Die Höhe der monatlichen Studiengebühr ist im Anmeldeprozess und in der Zahlungstabelle dargestellt. Die Zahlungstabelle ist – unter Maßgabe einer Änderungen nach Ziffer 4.3. - Bestandteil dieses Vertrages.

- Im Bachelorstudium sind dies 36 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Im konsekutiven Masterstudium sind es 24 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit
- Im Doktorats-Studiengang sind es 36 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit
- Für den Master of Business Administration in Leadership sind es 12 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.
- Für den Master of Business Administration in Management sind es 12 zahlungspflichtige Monate in Vollzeit.

Abweichend von dieser Regelung kann ein individueller Zahlungsverlauf vereinbart werden. Die aktuellen Konditionen sowie der Zahlungsverlauf sind auf der Homepage der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ersichtlich.

4.3. Wertsicherung

Die unter 4.2 geregelten monatlichen Studiengebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch im gleichen Verhältnis, wie sich der von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an dessen Stelle tretenden Index ausgehend vom Monat März (bei Studienstart im Sommersemester) bzw. vom Monat September (bei Studienstart im Wintersemester) im Jahr des Studienstarts zum jeweils nächsten Semester (Monat September bei Studienstart im Sommersemester bzw. Monat März bei Studienstart im Wintersemester) verändert. Dies gilt jedoch nur, wenn die Index-Änderung jeweils mindestens 2% beträgt. Die Änderung der monatlichen Studiengebühr wird ab dem auf die Änderung folgenden Monat (somit ab April bzw. ab Oktober) wirksam. Das gleiche gilt erneut, sobald sich der Index wieder um mindestens 2% gegenüber dem Stand der zum Zeitpunkt der letzten Änderung (siehe Satz 1) verändert hat. Der Zeitpunkt der Bewertung erfolgt jeweils pro Semester für das nächste Semester in den Monaten März und September. Eine Änderung der Studiengebühren ist somit maximal zweimal pro Studienjahr möglich. Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine Erhöhung der Studiengebühr insgesamt bis maximal 20% gegenüber dem Wert bei Studienstart möglich.

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH hat die Änderung unter Angabe der jeweiligen Studiengebühr, der Änderung des Preisindex sowie der jeweils neuen Studiengebühr der/dem Studierenden gegenüber in Textform mitzuteilen.

Bei Bedarf kann mit der/dem Studierenden ein individuelles Finanzierungsmodell für die Zahlung der monatlichen Studiengebühren vereinbart werden, so dass garantiert werden kann, dass jede/jeder Studierende sein Studium auch nach indexbasierter Erhöhung der monatlichen Studiengebühr abschließen kann.

4.4. Zusätzliche Gebühren

4.4.1. Allgemeines

In den Studiengebühren sind nicht enthalten:

- a) die einmalige Einschreibegebühr (Vgl. Punkt 4.4.2),
- b) die Kosten für Ergänzungsprüfungen (vgl. 4.4.3),

- c) Gebühren für nicht im regulären Studium enthaltene Ergänzungsprüfungen oder Zusatzkurse, z. B. aus anderen Fachbereichen etc., hierfür werden von Studierenden, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem Credit Point 110,- Euro in Bachelorstudiengängen bzw. 120,- Euro in Masterstudiengängen erhoben. Diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 4.3.
- d) die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z. B. Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.,
- e) die eigenen Kosten für Telefon, Porto, Datenfernübertragung usw. so wie die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bei der Teilnahme an verbindlichen oder freiwilligen Präsenzveranstaltungen,
- f) die Prüfungsgebühr (Vgl. Punkt 4.6.) und
- g) die ÖH-Gebühr (diese wird jedes Semester fällig, siehe <https://www.oeh.ac.at/>).

4.4.2. Einschreibgebühr und Nachmeldegebühr

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH erhebt für die Prüfung der Bewerbungsunterlagen, die Anlage der Daten der Interessentinnen und Interessenten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine einmalige Einschreibgebühr für Bachelor- und Masterstudiengänge in Höhe von 290,- Euro, für den Doktoratsstudiengang 390,- Euro. Bei Überschreiten der Anmeldefrist (31.01. zum Sommersemester und 31.07. zum Wintersemester) wird eine Nachmeldegebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben und mit der Einschreibgebühr vom angegebenen Konto abgebucht.

4.4.3. Die Höhe der Kosten für Ergänzungsprüfungen

Die Höhe der Kosten der Ergänzungsprüfungen wird durch eine entsprechende Zusatzvereinbarung verbindlich festgelegt.

4.5. Studiengebühren für Studienwechslerinnen und Studienwechsler aus anderen Hochschulen oder der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mit Anerkennungsverfahren

Wechselt eine Studierende bzw. ein Studierender von einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule an die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH oder wechselt eine Studierende bzw. ein Studierender an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH den Studiengang, kann sie bzw. er sich bereits erbrachte Prüfungsleistungen anrechnen lassen. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet im Anerkennungsverfahren, welche Leistungen und mit welcher Anzahl von Credit Points diese anzurechnen sind. Können bereits erbrachte Leistungen im Umfang von 30 und mehr Credit Points angerechnet werden, kann eine Quereinstufung erfolgen.

Die Studiengebühren reduzieren sich in Bachelorstudiengängen wie folgt:

- a) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von einem Semester
- b) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 60 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von zwei Semestern
- c) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 90 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von drei Semestern

Es können in der Regel Kurse bis zu einer Höhe von 90 CP anerkannt werden.

Die Studiengebühren reduzieren sich in Masterstudiengängen wie folgt:

- a) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 30 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von einem Semester
- b) Erfolgt eine Anrechnung in Höhe von mindestens 60 CP, reduzieren sich die Studiengebühren in Höhe von zwei Semestern

Es können in der Regel Kurse bis zu einer Höhe von 60 CP anerkannt werden.

Die Studiengebühren reduzieren sich in den Universitätslehrgängen wie folgt:

- a) Erfolgt beim Master of Business Administration in Management eine Anrechnung von 30 CP reduzieren sich die Studiengebühren um ein Semester.
- b) Erfolgt beim Master of Business Administration in Leadership eine Anrechnung von 30 CP reduzieren sich die Studiengebühren um ein Semester.

Es können in der Regel Kurse bis zu einer Höhe von 30 CP anerkannt werden.

4.6. Prüfungskosten

Es fallen einmalig Prüfungskosten für Bachelor- und Masterstudiengänge in Höhe von 290,- Euro, für den Doktoratsstudiengang von 390,- Euro, für die Betreuung und Prüfung der jeweiligen Abschlussarbeiten an. Die Prüfungsgebühr wird bei Anmeldung zur Abschlussarbeit bzw. Promotion fällig.

4.7. Lastschriftverfahren

Die Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so können alle Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, von der eingegebenen Bankverbindung eingezogen werden. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres bzw. seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer, durch sie bzw. ihn verursachten, Rücklastschrift verpflichtet sie bzw. er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,- Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

4.8. Stundung

4.8.1. Allgemeines

Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann die bzw. der Studierende eine zeitweise Stundung für maximal 6 nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist möglich, wenn die Gründe weiterhin bestehen.

4.8.2. Antragsstellung

Den Antrag hierzu muss die bzw. der Studierende schriftlich, bis 1 Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag, stellen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zugeht.

4.8.3. Antragsbewilligung

Dem Antrag wird entsprochen, wenn die bzw. der Studierende ihre bzw. seine bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Gewährt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH eine Stundung der Zahlungen, so ist die bzw. der Studierende dennoch berechtigt, ihr bzw. sein Studium ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4.8.4. Die monatliche Studiengebühr wird jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats fällig.

4.8.5. Die Prüfungsgebühr wird mit Anmeldung der Abschlussarbeit fällig.

4.8.6. Für das Urlaubssemester wird die Gebühr in Höhe von 75,00 Euro mit Genehmigung des Antrages auf Gewährung eines Urlaubssemesters fällig.

4.8.7. Die Gebühren für Verlängerungssemester werden zum Beginn des Semesters fällig, für welche eine Zahlungspflicht besteht.

4.8.8. Die Gebühren für Ergänzungsprüfungen sind nach gewählter Zahlungsweise fällig. Dies richtet sich nach dem gesonderten Gaststudierendenvertrag und einer ergänzenden Zahlungsvereinbarung.

5. Immatrikulation für Bachelor-, Master-, Doktoratsstudiengänge sowie den MBA

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH nimmt die Immatrikulation vor, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen und im Rahmen freier Studienplätze erfolgt die Immatrikulation in den gewählten Studiengang.

5.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Unterlagen für die jeweilige Zulassung zu den einzelnen Studiengängen, die sich aus der Zulassungs- und Prüfungsordnung ergeben, sind durch öffentlich beglaubigte oder amtlich beglaubigte Kopien nachzuweisen. Die Beglaubigung kann auch von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH vorgenommen werden.

5.2. Vergabe des Studienplatzes

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind, über die Vergabe des Studienplatzes an die jeweilige Bewerberin bzw. an den jeweiligen Bewerber spätestens 3 Wochen nach Eingang aller Bewerbungsunterlagen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält dann eine Bestätigung über die Vergabe des Studienplatzes. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich jedoch das Recht vor, Studiengänge, insbesondere bei Nichterreichen der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, abzusagen.

5.3. Formale Immatrikulation

Zu Semesterbeginn, am 15.09. bzw. 15.03., erfolgt die endgültige Immatrikulation. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6. Studienverlauf für Bachelor-, Master-, Doktoratsstudiengänge sowie den MBA

6.1. Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils mit Semesterbeginn. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6.2. Semesterbeginn

Semesterbeginn ist zum Wintersemester üblicherweise der 15.9. des Jahres, zum Sommersemester der 15.3. des Jahres. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6.3. Präsenzphasen

Der Zeitpunkt und die Dauer der Präsenzphasen werden rechtzeitig auf der Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH bekannt gegeben und können dort auch eingesehen werden.

6.4. Semesterende

Semesterende ist üblicherweise im Wintersemester der 14.3. und im Sommersemester der 14.9. des Jahres. Änderungen bzw. Ausnahmen vorbehalten.

6.5. Studienverlauf

Der Studienverlauf wird in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bekannt gegeben und kann dort auch eingesehen werden.

6.5.1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt:

- a) 36 Monate für Bachelorstudiengänge (6 theoretische Semester)
- b) 24 Monate für konsekutive Masterstudiengänge (4 theoretische Semester)
- c) 2 Vollzeitsemester für die Master of Business Administration in Leadership und Master of Business Administration in Management
- d) 36 Monate für den Doktoratsstudiengang

6.5.2. Überschreitung der Regelstudienzeit

Falls die unter 6.5.1. genannte Regelstudienzeit überschritten wird, gelten für Bachelorstudiengänge folgende Regelungen:

- a) Hat die bzw. der Studierende mindestens 6 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie bzw. er ohne zusätzliche Kosten weitere 2 Semester (12 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- b) Hat die bzw. der Studierende mindestens 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie bzw. er ohne zusätzliche Kosten 1 weiteres Semester (6 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- c) Hat die bzw. der Studierende weniger als 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, wird ihr bzw. ihm keine kostenfreie Überziehungszeit gewährt.

Nach Ablauf der oben genannten Zeiträume sind für jedes weitere Semester Studiengebühren in Höhe von 550,- Euro zu entrichten. Diese weiteren Studiengebühren werden am Semesterbeginn fällig.

Falls die unter 6.5.1. genannte Regelstudienzeit für Masterstudiengänge überschritten wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Hat die bzw. der Studierende mindestens 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, kann sie bzw. er ohne zusätzliche Kosten 1 weiteres Semester (6 Monate) im immatrikulierten Studiengang studieren.
- b) Hat die bzw. der Studierende weniger als 3 Semester an der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH studiert, wird ihr bzw. ihm keine kostenfreie Überziehungszeit gewährt.

Nach Ablauf der oben genannten Zeiträume sind für jedes weitere Semester Studiengebühren in Höhe von 550,- Euro zu entrichten. Diese weiteren Studiengebühren werden am Semesterbeginn fällig.

Falls die unter 6.5.1. genannte Regelstudienzeit für den Doktoratsstudiengang überschritten wird, ist für jedes weitere Monat die monatliche Studiengebühr in Höhe von 670,- Euro zu entrichten. Die Studiengebühr wird, jeweils zum 15. des betreffenden Studienmonats, fällig. Nach der Einreichung der Dissertation sind die Studiengebühren noch bis zum jeweiligen Ende des Quartals fällig.

6.6. Praxisbezug

Der Praxisbezug der Lehrveranstaltungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH erfordert es, dass in deren Rahmen wissenschaftliche Studien von Lehrenden oder Studierenden durchgeführt werden. Sämtliche Studierende sind dazu angehalten, an diesen Studien mitzuwirken.

7. Urlaubs-/ Krankheitssemester

Diese Regelung gilt nur für die akkreditierten Studiengänge der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH. Ziffer 7 gilt nicht für - (nicht akkreditierungspflichtige) Lehrgänge und Einzelzertifikate.

7.1. Urlaubssemester

Die bzw. der Studierende kann in der Regelstudienzeit maximal 2 Urlaubssemester beantragen. Während dieser Zeit dürfen, aus hochschulrechtlichen Gründen, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Der Antrag ist schriftlich, bis 1 Woche zum Ablauf des vorangegangenen Semesters, bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Der Antrag muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH fristgemäß zugehen. Wurde der Studienvertrag bereits gekündigt, ist ein Antrag auf ein Urlaubssemester nicht mehr möglich.

Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- Euro, mit Einreichung des Antrags, fällig. Die Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist nicht möglich.

7.2. Krankheitssemester

Liegt eine ernsthafte, lang andauernde Krankheit vor, so kann die bzw. der Studierende, unter Vorlage eines ärztlichen Attests, ein Krankheitssemester beantragen. In dieser Zeit dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ein Krankheitssemester läuft vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Semesterende. Bei fortdauernder Krankheit kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Während des Krankheitssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten.

7.3. Karenzsemester

Die bzw. der Studierende kann während des Studiums maximal bis zum 2. vollendeten Lebensjahr des Kindes Karenzsemester beantragen. Während dieser Zeit dürfen, aus hochschulrechtlichen Gründen, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Der Antrag ist schriftlich, bis 1 Woche vor Ablauf des vorangegangenen Semesters, bei der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu stellen. Der Antrag muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH fristgemäß zugehen. Wurde der Studienvertrag bereits gekündigt, ist ein Antrag auf ein Karenzsemester nicht mehr möglich.

Während des Karenzsemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Die Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Karenzsemesters ist nicht möglich.

8. Nicht akkreditierungspflichtige Lehrgänge und Einzelzertifikate

Es handelt sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Lehrgänge und Zertifikate um außerordentliche Studierende im Sinne des § 51 Abs. 2 Ziffer 22 Universitätsgesetz.

8.1. Aufnahmeverfahren und Verteilung der Studienplätze

Nach positiver Absolvierung eines Auswahlverfahrens erteilt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH die Zusage eines Studienplatzes zu den Weiterbildungsangeboten für die Teilnahme als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlicher Studierender.

Die Erteilung des Studienplatzes erfolgt per E-Mail an die Bewerberin bzw. den Bewerber. Entstandene Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren können der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH nicht in Rechnung gestellt werden.

8.2. Vergabe des Studienplatzes

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Lehrgang erfüllt sind, über die Vergabe des Studienplatzes. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich jedoch das Recht vor, Lehrgänge, insbesondere bei Nichterreichen der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, abzusagen.

8.3. Leistungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

Durch die Studienplatzvergabe verpflichtet sich die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der Grundlage der Lehrgangsbeschreibung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

- a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Online-Angeboten der jeweiligen Kurse,
- b) den Zugang zur Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH,
- c) plattformbasierte Studienmaterialien,
- d) eine fachliche Betreuung durch die Lehrgangsleiterin bzw. durch den Lehrgangsleiter und
- e) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen.

8.4. Leistungen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers

Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer verpflichtet sich

- a) zur Bezahlung der Teilnahmegebühren und

- b) zur Einhaltung der prüfungsrechtlichen Vorgaben.

8.5. Studienverlauf

Der Einstieg in akademische Universitätslehrgänge (60 ECTS), Universitätslehrgänge (30 ECTS) und Einzelzertifikate (6 ECTS) ist jederzeit möglich.

Die einzelnen Kurse werden modular absolviert.

8.5.1. Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt:

- 2 Vollzeitsemester für die akademischen Universitätslehrgänge (12 Monate)
- 1 Vollzeitsemester für die Universitätslehrgänge (6 Monate)
- 3 Monate für Einzelzertifikate

8.5.2. Überschreitung der Regelstudienzeit

Falls die unter 8.5.1. genannte Regelstudienzeit überschritten wird, beträgt die Gebühr

- 550,- Euro pro weiterem Semester (6 Monate) für akademische Universitätslehrgänge (nach drei kostenlosen Monaten)
- 550,- Euro pro weiterem Semester (6 Monate) für Universitätslehrgänge (nach einem kostenlosen Monat)
- 100,- Euro für jedes weitere Monat bei Einzelzertifikaten (nach einem kostenlosen Monat)

8.6. Teilnahmegebühren

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu studierenden Credit Points und nicht nach der Studiedauer bzw. Semesteranzahl. Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

8.6.1. Höhe der Teilnahmegebühren

Die Höhe der monatlichen Studiengebühr ist im Anmeldeprozess und in der Zahlungstabelle dargestellt. Die Zahlungstabelle ist – unter Maßgabe einer Änderungen nach Ziffer 4.3. – Bestandteil dieses Vertrages. Die Regelungen zur Wertsicherung nach Ziffer 4.3. gelten entsprechend für die monatlichen zu entrichtenden Studiengebühren nach Ziffer 8.6.1. Der Zeitpunkt der Bewertung der Indexanpassung wird auch im Bereich der nicht akkreditierten Lehrgänge zu den genannten Stichtagsmonaten März und September in Bezug auf den Startmonat des nicht akkreditierten Universitätslehrgangs entsprechend Ziffer 4.3. durchgeführt.

Alternativ können die Teilnehmer die Teilnahmegebühr als Einmalzahlung entrichten. Die Einmalzahlung unterliegt dabei nicht der Regelung der Wertsicherung nach Ziffer 4.3. Die Einmalzahlung beläuft sich auf:

- Akademische Universitätslehrgang 5.000,- Euro in Einmalzahlung
- Universitätslehrgänge 3.290,- Euro in Einmalzahlung
- Einzelzertifikat 800,- Euro in Einmalzahlung

8.6.2. Zusätzliche Gebühren

In den Teilnahmegebühren sind nicht enthalten:

- Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten
- Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z. B. Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.
- Gebühren für einen Sonderprüfungstermin (290,- Euro)

8.6.3. Studienzeitverkürzung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ein höheres Pensum, als das im Studienverlaufsplan vorgesehene, studieren und dadurch die Studienzeit entsprechend verkürzen, haben insgesamt die Gebühren der Regelstudienzeit zu entrichten, da sich die Gebühren an der Anzahl der zu studierenden Credit Points und nicht an der Studiedauer bemessen. Eine etwaige Anerkennung bzw. Anrechnung von Vorleistungen führt in den nicht akkreditierten Lehrgängen zu keiner Kostenreduktion.

8.6.4. Zahlungsmodalität

Die monatliche Teilnahmegebühr wird jeweils am 15. des betreffenden Lehrgangsmonats fällig. Bei Einmalzahlung ist die Teilnahmegebühr grundsätzlich als Gesamtbetrag vor Lehrgangsbeginn fällig. Abweichende (individuelle) Zahlungsmodalitäten sind von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH zu genehmigen. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH behält sich das Recht vor, die Ausgangsrechnungen, die Zahlungserinnerung und die 1. Mahnung in elektronischer Form zu versenden.

Bei Zahlungsverzug werden der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p. a. zuzüglich Mahnspesen in Rechnung gestellt. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer verpflichtet sich für den Fall des Verzugs, die der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH entstehenden Inkasso- und Anwaltsspesen, soweit sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, zu ersetzen.

8.6.5. Lastschriftverfahren

Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung ihres bzw. seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer, durch sie bzw. ihn verursachten, Rücklastschrift verpflichtet sie bzw. er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,- Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

9. Kündigung

9.1. Die bzw. der Studierende kann den Studienvertrag im Bachelor-, Master-, Doktoratsstudiengang sowie im MBA mit Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Semesterende kündigen:

- a) Fristende für Wintersemester: 14.12. bzw.
- b) Fristende für Sommersemester 14.06.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (Brief-Form und original unterzeichnet) und muss der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH innerhalb der Frist zugehen. Die monatlichen Studiengebühren sind bis zum Semesterende zu bezahlen.

Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist und/oder des Kündigungstermins wird die Kündigung zum nächstfolgenden Kündigungstermin wirksam, für den die Frist zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigungserklärung noch offen war.

9.2. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ist berechtigt, außerordentlich zu kündigen, wenn die bzw. der Studierende die zur Immatrikulation erforderlichen Nachweise nicht beibringt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3. In den akademischen Universitätslehrgängen, Universitätslehrgängen und Einzelzertifikaten ist eine Kündigungsmöglichkeit in der Regelstudienzeit nicht vorgesehen. Die bzw. der Studierende kann nach Ablauf der Regelstudienzeit mit einer Frist von einem Monat (Stichtag zum 20. des Monats) zum jeweiligen, individuellen Semesterende oder bis zum 20. des letzten kostenlosen Monats kündigen.

10. Zwangsexmatrikulation

Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH ist dazu berechtigt die bzw. den Studierenden zu exmatrikulieren,

- a) wenn diese/r trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit mehr als sechs monatlichen Studiengebühren in Verzug ist, oder
- b) bei einer groben Verfehlung der bzw. des Studierenden, wie etwa bei der (auch nur versuchten) Täuschung bei einer Prüfung, einem tätlichen Angriff auf eine Mitstudentin oder einen Mitstudenten oder einer Äußerung, die geeignet ist, das Ansehen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in der Öffentlichkeit zu schädigen.

Die bzw. der Studierende ist vor Ausspruch der Zwangsexmatrikulation anzuhören.

Mit dem Ausspruch der Zwangsexmatrikulation endet der Studienvertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigungserklärung bedarf.

11. Datenschutzerklärung

Ihre Daten sind bei uns in guten Händen. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten. Die bzw. der Studierende wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH in maschinenlesbarer Form gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten.

Durch die Anmeldung erklärt sich die bzw. der Studierende mit der Speicherung ihrer bzw. seiner Daten einverstanden. Sie bzw. er ist jederzeit berechtigt, ihre bzw. seine Daten einzusehen und gegebenenfalls Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.

Eine ausführliche Datenschutzerklärung samt Belehrung über Ihre diesbezüglichen Rechte finden Sie auf unserer Homepage www.uni-seeburg.at am Ende der Seite unter dem Link „Datenschutz“ (<https://www.uni-seeburg.at/wp-content/uploads/2018/05/Datenschutzerklaerung-Uni-Seeburg.pdf>).

Alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung und zum Schutz der Daten von Studierenden sind in der Datenschutzerklärung der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH https://info.uni-seeburg.at/Content/Download/04_Datenschutzerklaerung.pdf angeführt.

12. Virtuelle Lehre

12.1 Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH weist darauf hin, dass im Rahmen einer Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen Ton-, Bild- und Videoübertragungen erfolgen können und damit öffentliche Wiedergaben der Lehrveranstaltung. Dies geschieht zur Erfüllung des Lehr- und Bildungsauftrages und ist mit virtuellen Veranstaltungen zwangsläufig verbunden. Eventuelle Einwilligungen der Studierenden werden vor der Aufzeichnung eingeholt, soweit erforderlich. Die Aufzeichnung wird über die Lernplattform der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH dem beschränkten Kreis aller zu dieser Lehrveranstaltung registrierten Studierenden zugänglich gemacht. Aufzeichnungen von (Online-)Lehrveranstaltungen können nur insoweit den Studierenden im Rahmen der virtuellen Lehre zur Verfügung gestellt werden, solange dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Ein Anspruch auf Aufzeichnung der (Online-) Lehrveranstaltungen besteht nicht.

12.2 Es ist den Studierenden ausdrücklich verboten, Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen sowie etwaige Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Präsenzveranstaltungen.

12.3 Aus einer eventuellen Einwilligung zur Aufzeichnung kann der/die Studierende keine Rechte (z. B. Entgelt) ableiten. Die Einwilligung zur Aufzeichnung durch die Studierenden kann auch konkludent erfolgen und ist gegenüber der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

12.4 Auf die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre wird hiermit verwiesen. Die aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen können von jedem Studierenden auf der Lernplattform eingesehen werden. Studienbewerber können diese Nutzungsbedingungen während des Bewerbungsprozesses in den Serviceabteilungen der Privatuniversität Schloss Seeburg einsehen bzw. anfordern.

13. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen, einschließlich dieser Regelung, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14. Rücktrittsrechte

Für Geschäfte die dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG) unterliegen, gelten folgende Regelungen:

Verbraucherinnen bzw. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Abs.1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Abs.2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Falls das FAGG nicht anzuwenden ist und die Verbraucherin bzw. der Verbraucher ihre bzw. seine Vertragserklärung weder in den von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann sie bzw. er von ihrem bzw. seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Übermittlung einer Anmeldebestätigung unterblieben bzw. ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.